



SENIORENZENTRUM IM MORGEN
 Püntenstrasse 6 · 8104 Weiningen
 Telefon 044 752 17 17 · Fax 044 752 17 18
 e-mail: info@aphweiningen.ch
 Verbandsgemeinden Ober- und
 Unterengstringen, Weiningen,
 Geroldswil, Oetwil a.d.L.

TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2023

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung hat für das Seniorencentrum Im Morgen Gültigkeit und definiert das Leistungsangebot mit den daraus entstehenden Kosten. **Preise in Schweizer Franken CHF**

2. Übersicht

Grund-taxe	Betreuungs-taxe	Pflegetaxe				
		BESA-Minuten	Pflegezuschlag Krankenkassen	Eigenbeteiligung Bewohnende	Pflegezuschlag Gemeinden	Total Pflegetaxe pro Tag und Person
Im Altersheim und in der Pflegeabteilung / Einzimmer-Zuschl.*	Im Altersheim und in der Pflegeabteilung	0	0.00	0.00	0.00	0.00
138.00	52.00	01 - 20 21 - 40 41 - 60	9.60 19.20 28.80	7.90 23.00 23.00	0.00 8.60 32.30	17.50 50.80 84.10
138.00 / 158.00 EZ*	52.00	61 - 80 81 - 100 101 - 120	38.40 48.00 57.60	23.00 23.00 23.00	56.00 79.65 103.35	117.40 150.65 183.95
138.00 / 158.00 EZ*	52.00	121 - 140 141 - 160 161 - 180	67.20 76.80 86.40	23.00 23.00 23.00	127.05 150.75 174.45	217.25 250.55 283.85
138.00 / 158.00 EZ*	52.00	181 - 200 201 - 220 221 +	96.00 105.60 115.20	23.00 23.00 23.00	198.15 221.85 245.55	317.15 350.45 383.75

*** Grundtaxe mit Einerzimmer-Zuschlag / Grundtaxe, Betreuungstaxe und Pflorgetaxe**

Die Grundtaxe, Betreuungstaxe und Pflorgetaxe werden nach effektiven Monatstagen der Bewohnerin, bzw. des Bewohners in Rechnung gestellt.

3. Grundtaxe und Grundtaxe mit Zuschlag für Einerzimmer und Appartements

In der Grundtaxe inbegriffen sind die Zimmernutzung, täglich drei Mahlzeiten, Diätkost, Besorgung der Bett-, Toiletten- und Leibwäsche, Heizung, Warmwasser, Stromverbrauch und die Zimmerreinigung.

Für die Benutzung von Einerzimmer und Appartements in der Pflegeabteilung und im Altersheim wird ab BESA-Stufe 06 (ab BESA-Minuten 101) ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Person und Tag erhoben und in die Grundtaxe integriert.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wird für folgende Dienstleistungen erhoben: aktivierungstherapeutische Angebote, Veranstaltungen, Erhalten von Fertigkeiten soweit möglich, Unterstützung der Bewohner in täglichen Dingen wie Post holen, Briefe schreiben, Transporte organisieren, Besorgungen machen, Begleiten zu Terminen, Grundordnung im Zimmer aufrecht erhalten, Betreuung und Alltagskontakte mit Angehörigen und Beratung in nicht medizinischen Fragen (unvollständige Auflistung). Es erfolgt keine Rückerstattung falls angebotene Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Pflorgetaxe

Die „Pflorgetaxe“ setzt sich aus den Pflegezuschlägen und Eigenbeteiligung zusammen.

Pflegezuschlag Krankenkasse

Der „Pflegezuschlag Krankenkasse“ richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz CURAVIVA mit dem Verband Zürcher Krankenversicherer und nach dem verfügbaren Tarif. MiGeL-Produkte werden von den Krankenkassen abgegolten. Abweichungen können möglich sein.

Eigenbeteiligung zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner

Der „Eigenbeteiligung Bewohnende“ richtet sich nach den Kosten des Seniorenzentrums und kann sich an den vom Kanton definierten Normkosten orientieren.

Pflegezuschlag Gemeinde

Der „Pflegezuschlag Gemeinde“ kann sich an den vom Kanton definierten Normkosten orientieren. Abweichungen können möglich sein. Sie beinhalten keine MiGeL-Zuschläge.

4. Zweizimmerwohnung und Zweierappartement:

Für eine Zweizimmerwohnung beträgt die Grundtaxe für Ehepaare CHF 266.00 pro Tag. Für eine Einzelbelegung beträgt die Grundtaxe CHF 248.00 pro Tag.

Für ein Zweierappartement der Grösse 176/78 (kleinere Grundfläche) beträgt die Grundtaxe für Ehepaare CHF 228.00 pro Tag. Bei einer Belegung mit einer Person CHF 210.00 pro Tag.

Ferienaufenthalte

Für vorübergehende Aufenthalte bis 60 Tage beträgt die Grundtaxe CHF 168.00 pro Tag. (Einzelzimmer im Altersheim oder Bett in Doppelzimmer in der Pflegeabteilung, je nach BESA-Stufe)

Aufenthalte für Akut- und Übergangspflege

Die Grundtaxe beträgt provisorisch CHF 168.00 pro Tag im Doppelzimmer (Bett in Doppelzimmer in der Pflegeabteilung). Die Pflegezuschläge richten sich nach den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons.

5. Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden

Personen, die vor Eintritt in das Seniorenzentrum ihren Wohnsitz weniger als drei Jahre in einer der fünf Verbandsgemeinden hatten, bezahlen zuzüglich zur Grundtaxe einen Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag während der ersten drei Jahre ihres Aufenthaltes im Seniorenzentrum Im Morgen.

Für Ehepaare beträgt dieser Zuschlag CHF 20.00 pro Tag.

6. Pflegezuschlag nach BESA-System

Die Erfassung und Verrechnung der Pflege- und Behandlungsleistungen erfolgen nach dem BESA-System. Erläuterungen gemäss Beilage.

7. Zusätzliche Kosten und Zusatzleistungen

Zusatzleistungen, wie die Beanspruchung der Mitarbeitenden für besondere Aufgaben, Gästeverpflegung, aufwändige Personen-Suchaktionen, Flickdienst, Chemische Reinigung, Transportdienste, Coiffeur und Pédicure, usw. werden als zusätzliche Kosten mit einem Stundenansatz von CHF 65.00 separat verrechnet.

Bettenmachen wird nur bei BESA-Stufe 0 als Zusatzleistung verrechnet.

Weitere Beispiele von Zusatzleistungen zulasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners sind:

- Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente
- Physiotherapie
- ausserordentliche Zimmerreinigung
- ausserordentlicher Wechsel der Bettwäsche (bis und mit BESA-Stufe 06)
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- Getränke (ausgenommen Tee) nach Preisliste

Unterliegen die zusätzlichen Kosten und Zusatzleistungen der gesetzlichen Mehrwertsteuerpflicht, so werden diese Kosten und Leistungen inklusive den aktuell gültigen MWST-Sätzen in Rechnung gestellt.

Die in Rechnung gestellten Gebühren externer Dienstleister wie die Anschlussgebühren für Telefon und Kabelfernsehen werden nach Aufwand belastet oder von diesen direkt gefordert.

8. Ein- und Austrittstage

Diese Tage werden voll verrechnet.

9. Taxerduktionen Grundtaxe und Betreuungstaxe

Bei Abwesenheit bis zu drei aufeinander folgenden Tagen pro Kalendermonat ist die volle Grundtaxe zu bezahlen. Ab dem 4. Tag wird für gemeldete Abwesenheiten die Grundtaxe um CHF 18.00 ermässigt. Bei ärztlich verordneter und gemeldeter Abwesenheit aufgrund eines Spital- oder Kuraufenthaltes wird die Grundtaxe ab dem ersten Tag um CHF 18.00 ermässigt.

Die Betreuungstaxe wird ab dem 15. Tag einer Abwesenheit um 50% reduziert.

10. Gehhilfen und Rollmaterial

Unseren Bewohnern stehen die vorhandenen Gehhilfen und Rollmaterial kostenlos zur Verfügung.

11. Diverse Kosten

Zimmerservice aus Komfortgründen	Fr. 5.00 pro Mahlzeit
Telefonpauschale (Schweizweit ohne Swisscom Grundgebühren)	Fr. 3.00 pro Monat
Ausserordentliche Leistungen von technischem Dienst / Suchaktionen	Fr. 65.00 pro Stunde
Hauswirtschaftliche Leistungen (Näharbeiten, Spezialreinigungen u.A.)	Fr. 65.00 pro Stunde
Begleitung zu externen Dienstleistern (exkl. Transportkosten)	Fr. 65.00 pro Stunde

Die Auflistung ist nicht abschliessend und kann für Spezialdienste angepasst werden.

12. Zuständigkeiten

Auf Antrag der Zentrumsleitung kann der Fachvorstand Ausnahmen zur vorliegenden Taxordnung bewilligen. Allfällige Einsprachen gegen Entscheide der Zentrumsleitung sind in schriftlicher Form an den Fachvorstand zu richten, der diese abschliessend behandelt.

13. Änderung der Taxordnung

Änderungen der Taxordnung, welche eine Erhöhung der Beträge für die Bewohnerinnen und der Bewohner vorsehen, werden den Bewohnern des Seniorenzentrums zwei Monate vor Inkrafttreten auf ein Monatsende schriftlich mitgeteilt.

Änderungen der Taxordnung, welche eine Reduktion der Beträge für die Bewohnerinnen und der Bewohner vorsehen sowie Änderungen von Krankenkassen- und Gemeindebeiträge können auch innert Monatsfrist auf ein Monatsende oder rückwirkend schriftlich mitgeteilt werden.

Weiningen, 28. September 2022

Zweckverband Seniorenzentrum
Im Morgen, Weiningen
Der Fachvorstand